

Besondere Bestimmungen aufgrund des Coronavirus

Massnahmen in der Uhren- und mikrotechnischen Branche

Version vom 17. Februar 2022

1. Einleitung

Der Bundesrat hat fünf Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen, die sich auf das Epidemiengesetz stützen:

- die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)
- die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs
- die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
- die Verordnung über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus SARS-CoV-2
- die Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses

2. Geltende Massnahmen

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 ist ausser Kraft gesetzt und wird durch die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 16. Februar ersetzt. Die damit verbundenen Massnahmen werden nachfolgend beschrieben.

An seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die Aufhebung fast aller schweizweiten Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen.

Sofern in der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 16. Februar nichts anderes bestimmt ist, sind die Kantone gemäss Epidemiengesetz zuständig.

Der Bundesrat behält nur die Isolation von positiv getesteten Personen sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen bei. Diese Massnahmen gelten zum Schutz von besonders vulnerablen Personen noch bis Ende März 2022. Danach erfolgt die Rückkehr in die normale Lage.

Aufhebung praktisch aller Massnahmen

Ab Donnerstag, 17. Februar 2022, sind die folgenden Schutzmassnahmen aufgehoben:

- die Maskenpflicht in Läden, Innenbereichen von Restaurants, Sport- und Freizeitanlagen sowie öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
- die Maskenpflicht am Arbeitsplatz,
- die Zugangsbeschränkungen mittels Zertifikat (3G-, 2G- und 2G+-Regel) zu Einrichtungen und Betrieben wie Kinos, Theatern und Innenbereichen von Restaurants sowie bei Veranstaltungen,
- die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen,
- die Einschränkungen privater Treffen.

In Absprache mit dem Bundesrat werden auch die freiwilligen Kapazitätsbeschränkungen im Detailhandel und in den Seilbahnen aufgehoben.

Home-Office

Die Home-Office-Empfehlung wird aufgehoben. Die Arbeitgeber sind allerdings weiterhin verpflichtet, ihre Mitarbeitenden zu schützen.

Die Home-Office-Empfehlung des BAG wird ebenfalls aufgehoben. Damit entscheiden die Arbeitgeber über das Arbeiten im Home-Office.

Schutzmaske

Die Maskenpflicht am Arbeitsplatz ist aufgehoben.

Die Arbeitgeber sind jedoch gemäss Arbeitsgesetz verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden vorzusehen.

Im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie etwa Zug, Tram, Bus, Schiff, Flugzeug sowie Berg- und Seilbahnen gilt weiterhin eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Ausgenommen sind Restaurantwagen.

Anmerkung:

Die Maskenpflicht ist am Arbeitsplatz zwar aufgehoben, aber wir empfehlen dennoch, dass eine Maske getragen wird, sobald zwei oder mehr Mitarbeitende im Zusammenhang mit einem Auftrag des Arbeitgebers im gleichen Fahrzeug unterwegs sind.

Besonders gefährdete Personen

Die Bestimmungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen werden bis Ende März beibehalten.

Nachfolgend finden Sie einen Ausschnitt aus der Covid-19-Verordnung 3, genauer gesagt Artikel 27a zu den Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Art. 27a

- ¹ Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.*
- ² Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.*
- ³ Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.*
 - b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).**
- ⁴ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–3 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind.*
- ⁵ Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Er dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.*
- ⁶ Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.*
- ⁷ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–4 zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Absatz 6 ab, so befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht.*
- ⁸ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.*
- ⁹ Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz gilt Artikel 2 Absatz 3^{quater} der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020.*

¹⁰ Als besonders gefährdet gelten:

- a. schwangere Frauen;
- b. Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

¹¹ Nicht als besonders gefährdet gelten:

- a. schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 270 Tagen ab vollständig erfolgter Impfung;
- b. Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten:
 1. aufgrund einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2: während 270 Tagen ab dem elften Tag nach der Bestätigung der Ansteckung,
 2. aufgrund einer Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper: während der Dauer der Gültigkeit des entsprechenden Zertifikats (Art. 34a Abs. 1 Bst. c der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021).

¹² Die Erkrankungen und genetischen Anomalien nach Absatz 10 Buchstabe b werden in Anhang 7 anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten und kann dazu führen, dass auch Personen nach Absatz 11 als besonders gefährdet eingestuft werden.

¹³ Das EDI führt Anhang 7 gestützt auf den Stand der Wissenschaften laufend nach.

Ausnahmen

Bis 31. März 2022: Isolation und Maskenpflicht an gewissen Orten

Weil die Viruszirkulation noch immer sehr hoch ist und das Virus weiterhin schwere Verläufe verursachen kann, behält der Bundesrat zwei Schutzmassnahmen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage bis Ende März bei. Je nach Viruszirkulation ist eine frühere Aufhebung der Massnahmen möglich

- Zum einen müssen sich positiv getestete Personen weiterhin während mindestens fünf Tagen in Isolation begeben. Damit kann verhindert werden, dass potenziell stark infektiöse Personen andere Menschen anstecken.
- Zum anderen wird die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sowie in Gesundheitseinrichtungen beibehalten. Ausgenommen sind die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen. Es steht den Kantonen frei, strengere Schutzmassnahmen anzuordnen oder aber bestimmte Einrichtungen von der Maskenpflicht auszunehmen. Auch einzelne Einrichtungen können vorsehen, dass Besucherinnen und Besucher eine Maske tragen müssen, beispielsweise eine Hausarztpraxis oder ein Coiffeur-salon.

1. April 2022: Ende der besonderen Lage

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage regelt noch bis Ende März die Isolation sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen. Entwickelt sich die epidemiologische Lage wie erwartet, tritt die Verordnung auf den 1. April 2022 ausser Kraft. Dadurch erfolgt eine Rückkehr in die normale Lage.

Weiterhin in Kraft sind die Regelungen, die sich auf die Bundeskompetenzen des Epidemieggesetzes abstützen (z. B. zum internationalen Personenverkehr oder zur Kostenübernahme von Arzneimitteln). Ebenso gültig bleiben die Regelungen zum Zertifikat oder zur Kostenübernahme von Tests, die sich auf das Covid-19-Gesetz stützen.

COVID-Zertifikat

Mit der Aufhebung der Zertifikatspflicht werden auch keine Covid-Zertifikate mehr ausgestellt, die nur in der Schweiz gültig sind. Diese sogenannten Schweizer Covid-Zertifikate wurden seit Herbst 2021 eingeführt, um in der Schweiz den Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen für weitere Personengruppen zu ermöglichen.

Die Schweiz stellt aber weiterhin Covid-Zertifikate aus, die von der EU anerkannt sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass andere Länder weiterhin ein Covid-Zertifikat für die Einreise sowie für den Zugang zu gewissen Bereichen im Inland verlangen werden. Die Kantone haben – wie von ihnen gewünscht – weiterhin die Möglichkeit, eine Zertifikatspflicht vorzuschreiben.

Anpassungen bei der Testung

Die generelle Empfehlung sowie die Finanzierung der repetitiven Testung in Betrieben wird aufgehoben. Die repetitive Testung wird einzig in gewissen, eng begrenzten Bereichen weiter finanziert, etwa in Gesundheitseinrichtungen und sozialmedizinischen Einrichtungen sowie vom Kanton definierten Unternehmen, die der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur dienen. Dadurch werden besonders gefährdete Personen geschützt. Ausserdem wird verhindert, dass grosse Teile des Personals aufgrund von Krankheit und Isolation ausfallen.